

Das schon für die Arbeitnehmer bestehende Koalitionsrecht wurde auch auf die Arbeitgeber ausgedehnt. Es wurde nicht nur positiv, sondern auch durch das Recht zum Austritt aus einer Koalition und zum Fernbleiben von einer solchen negativ gewährleistet. Koalitionen mußten tariffähig, frei gebildet, auf überbetrieblicher Grundlage organisiert und unabhängig, das heißt auch gegnerfrei sein, sowie das Arbeitskampfrecht ohne Beschränkung, d. h. auch für die Aussperrung, und das geltende Tarifrecht als verbindlich anerkennen.

Der Schutz der Arbeitskraft wurde als Staatsziel erklärt. Dem Staat wurde aufgegeben, das Recht des Einzelnen zu fördern, durch Arbeit ein menschenwürdiges Leben in sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Freiheit zu führen und dafür die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Mit der Garantie des Privateigentums, der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit, der Koalitions- und Tarifvertragsfreiheit sowie dem Staatsziel auf Schutz der Arbeitskraft war der Rahmen für eine soziale Marktwirtschaft nach dem Vorbild der Bundesrepublik gegeben, welche an die Stelle der bürokratisch-administrativen Kommandowirtschaft (zentrale Verwaltungswirtschaft sowjetischen Typs^{**5}) (s. Erl. zu Art. 9, Rz. 22 ff.) gesetzt wurde.

Der Art. 106 wurde durch eine Regelung ersetzt, die das Gegenteil seines bisherigen Inhalts war. Anstelle des Verbots, Verfassungsänderungen ohne Änderung des Verfassungswortlauts vorzunehmen, wurde festgelegt, daß die Verfassung durch ein Gesetz geändert werden konnte, das ausdrücklich als "Verfassungsgesetz" bezeichnet werden mußte. Der Wortlaut der Verfassung brauchte zur Rechtswirksamkeit nicht mehr geändert zu werden. Ferner konnten Staatsverträge der DDR und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Verfassungsgegenstände berührt waren, ebenfalls durch ein Gesetz, das die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Volkskammer erhielt und als Verfassungsgesetz bezeichnet war, rechtswirksam bestätigt werden. Verfassungsdurchbrechende Gesetze wurden also ausdrücklich für rechtens erklärt.

Gegen das Verfahren, die Verfassung von 1968/1974 durch einfache Gesetze, die nur als "Verfassungsgesetze" zu kennzeichnen waren, zu ersetzen, waren erhebliche Bedenken geltend zu machen. Die Regelung sowohl in Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG als auch in Art. 106 der sozialistischen DDR-Verfassung von 1968/1974 zog die Konsequenz aus dem Fehlen einer solchen in der Weimarer Verfassung^{**^} und eigenartigerweise auch in der DDR-Verfassung von 1949 (s. Erl. zu Art. 106, Rz. 4 und 5), war also als den Erfordernissen eines Rechtsstaates entsprechend anzusehen. Es wurde also mehr als ein Schönheitsfehler begangen, als sie beseitigt wurde.

Bedenken ergaben sich auch daraus, daß mit dem Verfassungsgrundlagengesetz versucht wurde, einer von den Strukturelementen und -prinzipien geprägten Verfassung eine andere Basis zu geben. Das beschwor die Gefahr von Friktionen herauf. Denn die Verfassung war unberechenbar geworden. Weder Rechtsanwendende noch Rechtsunterworfenen konnten mit Sicherheit erkennen, welche Bestimmungen der Verfassung weiter galten und welche nicht. Das galt vor allem für die Bestimmung und Benennung von Staatsorganen und deren Kompetenzen. Streitfragen hätten verfassungsgerichtlich entschieden werden müssen. Auch wenn es noch zur Errichtung eines Verfassungsgerichts und der Festlegung seiner Kompetenzen gekommen wäre, wäre es sofort überlastet gewesen, ganz abgesehen davon, daß diesem Gericht praktisch Aufgaben überlassen worden wären, die Sache des Verfassungsgesetzgebers gewesen wären.